

# **Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes**

(vom 2. Mai 2012)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Es wird eine Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes erlassen.
- II. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Die Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes vom 4. Oktober 1995 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäss Ziffer I aufgehoben.
- IV. Gegen Dispositiv I-III dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung gemäss Ziffer I, der Aufhebung der Verordnung gemäss Ziffer III und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Kägi

Der Staatsschreiber:  
Husi



# **Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes (VLB)**

(vom 2. Mai 2012)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

§ 1. Für den Vollzug des Luftfahrtrechts des Bundes ist das Amt für Verkehr (AFV) zuständig.

§ 2. <sup>1</sup> Das AFV wirkt bei den bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren für Flugplatzanlagen mit und begleitet die Bauprojekte unter Einbezug der betroffenen Fachstellen bis zum Abschluss.

<sup>2</sup> Es koordiniert das Verfahren bei

- a. Änderungen des Betriebsreglements nach Art. 36 c und 36 d LFG mit dem Gesuchsteller, den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden,
- b. Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37 und 37 i LFG mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), dem Gesuchsteller, den kantonalen Fachstellen und den Gemeinden,
- c. plangenehmigungsfreien Nebenanlagen nach Art. 29 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) mit dem BAZL, der Bewilligungsbehörde, den Gemeinden und den betroffenen Fachstellen von Bund und Kanton.

<sup>3</sup> Bei plangenehmigungsfreien Bauvorhaben nach Art. 28 VIL ist es für die Verfahrensleitung, die Koordination mit dem Gesuchsteller, den Gemeinden und den betroffenen Fachstellen von Bund und Kanton, sowie für die Erteilung der Zustimmung zur Ausführung zuständig.

§ 3. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) der Baudirektion beurteilt die Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen. Sie zieht die betroffenen Fachstellen bei und koordiniert deren Stellungnahmen. Sie übermittelt ihren Bericht dem AFV zur Weiterleitung an das BAZL.

§ 4. Die Flughafen Zürich AG ist Meldestelle für Luftfahrthinderisse nach Art. 59 VIL.

§ 5. Das AFV erhebt für Aufwendungen im Rahmen dieser Verordnung Gebühren. Diese bemessen sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 und nach der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993.

## Begründung

### 1. Ausgangslage

Die kantonale Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes (LS 748.2) regelt die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden. Seit der letzten Gesamtrevision der Verordnung (vgl. RRB Nr. 2968/1995) wurde das Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) zweimal in wesentlichen Teilen geändert. Mit der Änderung vom 26. Juni 1998 wurde die gewerbsmässige Luftfahrt (Art. 27 ff. LFG) neu geordnet, wobei namentlich das Fluglinienmonopol der nationalen Liniengesellschaft (Swissair) aufgehoben wurde. Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 18. Juni 1999 (AS 1999, 3071, 3124), das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die Infrastruktur der Luftfahrt (Flugplätze und Flugsicherungsanlagen, Art. 36 ff. LFG) neu geregelt. Betroffen waren vor allem die Verfahren für die Vergabe der Betriebskonzession, für die Betriebsbewilligung, die Genehmigung der Flugplatzbetriebsreglemente und für den Bau von Flugplatz- und Flugsicherungsanlagen (Letztere: sogenannte Plangenehmigungsverfahren) sowie gewisse Planungsverfahren zur Sicherung bestehender oder künftiger Flugplatzanlagen. Beide Gesetzesänderungen führten zu Anpassungen der bundesrechtlichen Ausführungserlasse (Luftfahrtverordnung, LFV, SR 748.01, sowie Infrastrukturverordnung, VIL, SR 748.131.1).

Auf kantonaler Ebene wurde der Flughafen privatisiert, mit der Folge, dass der Kanton nicht mehr Flughafenthalter ist (vgl. § 2 Abs. 1 Flughafengesetz, LS 748.1). Sodann wurde das Organisationsrecht des Regierungsrates revidiert (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, OG RR, LS 172.1; Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, VOG RR, LS 172.11). Die neue Bundesverfassung, das neue Bundesgerichtsgesetz und die neue Kantonsverfassung verlangten schliesslich nach einer Neuordnung des kantonalen Verfahrensrechts.

All diese Änderungen wirken sich auch auf die kantonale Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes aus. Weil die Grundlagen dieser Verordnung nach dem Gesagten praktisch ununterbrochen im Wandel waren, wurde mit der Revision der Verordnung zugewartet. Heute steht einer vollständigen Neufassung der Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes nichts mehr entgegen.

## **2. Aufzuhebende Bestimmungen**

Die geltende Verordnung listet die Entscheide, die der Kanton gestützt auf das Bundesrecht treffen muss, einzeln auf und regelt die Zuständigkeit für jeden Entscheid. Dieses System ist umständlich und auch nicht zwingend notwendig. Die meisten Entscheide, die der Kanton im Rahmen des Vollzugs des Luftfahrtrechts des Bundes treffen muss, können aufgrund der Bestimmungen im kantonalen Organisationsrecht über die sachliche und funktionale Zuständigkeit je nach Inhalt und politischer Bedeutung eindeutig zugeordnet werden. Aufgrund dessen können zahlreiche Bestimmungen der geltenden Verordnung ersatzlos aufgehoben werden. Die in Ziff. III der geltenden Verordnung geregelten besonderen Aufgaben des Kantons als Flughafenhalter entfallen sodann wegen der Privatisierung des Flughafens.

Nachstehend werden die aufzuhebenden Bestimmungen nicht im Einzelnen erwähnt. Die Erwägungen beschränken sich auf Ausführungen zu den neuen Bestimmungen.

## **3. Erläuterungen zu den Bestimmungen**

Titel (nicht geändert)

Der Verordnung wird eine offizielle Abkürzung beigegeben: VLB.

§ 1 (geändert)

Gemäss Anhang 1, lit. D, Ziff. 4 VOG RR fällt der Vollzug des Bundesrechts in den Belangen Luftverkehr und Flughafen in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion. Nach Anhang 3 VOG RR hat das Amt für Verkehr (AFV) in allen Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich Flughafen und Luftverkehr selbstständige Entscheidkompetenzen i. S. v. § 66 VOG RR. Vor diesem Hintergrund würde sich eine Wiederholung in der Verordnung erübrigen. Da eine Regelung des Vollzugs von Bundesrecht in einer separaten Verordnung ohne Bezeichnung der zuständigen Stellen unvollständig wäre, ist hier die kantonsinterne Zuständigkeit zu wiederholen. In Anbetracht der vielfältigen Betroffenheit der kantonalen Stellen ist sodann auf das kantonsinterne Mitwirkungsrecht hinzuweisen. Diese Zuständigkeitsregelung ändert nichts daran, dass politisch wichtige Geschäfte wie z. B. die in Art. 39d VIL vorgesehenen Ausnahmen zur Nachtflugordnung sowie wesentliche Änderungen des Betriebsreglements nach Art. 36d LFG wie bis anhin vom Regierungsrat beschlossen werden.

Auch ohne ausdrückliche Regelung wird die Baudirektion beigezogen, soweit dies notwendig ist (§§ 37 ff. VOG RR). Die Volkswirtschaftsdirektion holt insbesondere bei Änderungen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (Art. 13 Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700, Art. 19 Raumplanungsverordnung, RPV, SR 700.1 und Art. 3a VIL), Plangenehmigungsgesuchen für Flughafen- oder Flugfeldanlagen (Art. 37, 37d, 37i LFG und Art. 4 VIL), Plangenehmigungsgesuchen für Flugsicherungsanlagen (Art. 40a LFG), Genehmigungsgesuchen für Betriebsreglementsänderungen von Flughäfen, Flugfeldern oder zivil mitbenützten Militärflugplätzen, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben (Art. 36d LFG, Art. 4 und 30 VIL), vorgängig, eine Besondere Stellungnahme ein.

### §§ 2 und 3 (geändert)

Mit der Revision des OG RR liegt die im bisherigen § 4 geregelte kantonale Zuständigkeit für die Mitwirkung bei bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren für Flugplatzanlagen nach Art. 37 und 37i LFG und Art. 28 und 29 VIL – mit Ausnahme von Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) unterliegen – nicht mehr bei der Direktion der öffentlichen Bauten, sondern beim Amt für Verkehr. Zudem sind die Zuständigkeiten den Änderungen des LFG und der VIL anzupassen. Entsprechend ist das AFV neu auch für die Koordination bei Gesuchen betreffend Änderungen des Betriebsreglements zuständig.

### § 4 (geändert)

Mit der Privatisierung des Flughafens bzw. der Erteilung der neuen Betriebskonzession am 1. Juni 2001 an die Flughafen Zürich AG (FZAG) entfiel die im bisherigen § 5 geregelte Zuständigkeit der Flughafendirektion als Meldestelle für Luftfahrthindernisse. Auf Ersuchen der FZAG und im Einverständnis mit dem BAZL wurde die Aufgabe damals der neuen Flughafenhalterin übertragen. Diese Zuständigkeit hat sich bewährt und soll auch in Zukunft beibehalten werden.

### § 5 (neu)

In § 5 werden die Aufwendungen beim Vollzug des Luftfahrtrechts des Bundes ausdrücklich der Gebührenpflicht unterstellt. Es handelt sich dabei um eine Konkretisierung der allgemeinen Regeln über die Gebühren. Die Gebührenbemessung richtet sich nach § 3 lit. e Ziff. 2 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) und nach der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 (GebV UR; LS 710.2).